

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.A.1/A 17
z.H. Herrn Wilhelm
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
- via Email: anhoerung@landtag.nrw.de -

Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

Geschäftsführerin

Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278

Fax 02271 88-1365

Mobil 0162 2030247

www.agw-nw.de

info@agw-nw.de

Bergheim, 3. November 2020

Stellungnahme der agw für die Sachverständigenanhörung am 09.11.2020 zum Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts und zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Dem Klimawandel begegnen – Wasserressourcen erhalten, schützen und nachhaltig nutzen!“

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit der Novelle des Landeswasserrechts im Jahr 2016 (LWG) ist eine Gesamtkonzeption zum Schutz unserer Gewässer verabschiedet worden, die aus Sicht der Wasserwirtschaft nicht ohne Folgen für die Gewässerqualität aufgegeben werden kann.

Aus diesem Grund halten wir die in der jetzigen Novelle (LWG-E) vorgesehene ersatzlose Streichung des Vorkaufsrechts in § 73 LWG-E, den Wegfall des Bodenschatzgewinnungsverbotes in § 35 Abs. 2 LWG-E sowie die Beschneidung der Gewässerrandstreifenregelung in § 31 Abs. 1-4 LWG-E aus wasserwirtschaftlicher Sicht für nicht zielführend.

Vor dem Hintergrund der europa- und bundesweiten Diskussionen um Insektensterben, Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und Klimawandel sollte die Gelegenheit ergriffen werden, den Nutzen von Gewässerrandstreifen über den Nährstoffrückhalt hinaus zu berücksichtigen. NRW sollte hier seiner Vorreiterrolle gerecht werden und Regelungen ähnlich denen in anderen Bundesländern, beispielsweise in Bayern, im Landeswassergesetz implementieren.

Das Bestreben, Vorschriften zu deregulieren führt an einigen Stellen des Gesetzentwurfes dazu, weitere wichtige Regelungsinhalte zum Schutz der Gewässer zu beeinträchtigen. Dies gilt etwa für das Streichen von Befristungsregelungen im Bereich der gehobenen Erlaubnis (§ 14 LWG-E) sowie der Anlagengenehmigungen (§ 22 Abs. 3 LWG-E).

Aus unserer Sicht stellt die Klarstellung zum Vorrang Trinkwasser in § 37 Abs. 2 LWG-E einen sinnvollen Baustein dar, der auch in dem Gesamtkontext „Klimafolgenanpassung“ in Zukunft weitere Diskussionen und Regelungen erfordern wird. Extremwetterereignisse wie

Starkregen und Hitzeperioden stellen die Regionen in NRW vor besondere Herausforderungen und werden sich voraussichtlich in Zukunft weiter verstärken.

Um den Folgen des Klimawandels in NRW zu begegnen und entgegenzuwirken, bieten sich in der Wasserwirtschaft vielfältige Handlungsmöglichkeiten an. Bei der Bewältigung der jetzt schon bestehenden und künftig zu erwartenden Folgen des Klimawandels können die Wasserwirtschaftsverbände in NRW mit ihren personellen und fachlichen Ressourcen, organisationsrechtlichen Strukturen und ihrer städteübergreifenden, flusseinzugsgebietsbezogenen Aufgabenwahrnehmung einen wichtigen Beitrag leisten. Es ist wünschenswert, diesen Tätigkeitsbereich für die Wasserwirtschaftsverbände im Landeswassergesetz verankern.

Folgende Änderungen im Gesetz möchten wir auch aufgrund der z.T. sehr komplexen Begründung im Gesetzesentwurf ausführlicher bewerten:

1. Ersatzlose Streichung des § 73 LWG „Vorkaufsrecht“

Die Umsetzung der WRRL in NRW wird nach wie vor durch die fehlende Verfügbarkeit von Flächen beeinträchtigt. Vor allem bei der Verbesserung der Gewässerstrukturen spielt die Flächenverfügbarkeit eine große Rolle. Aus diesem Grund wird in den Wasserwirtschaftsverbänden seit Langem der kooperative Ansatz für den Erwerb von Flächen verfolgt. Doch dieses Verfahren hat seine Grenzen. Bei einer nicht vorhandenen Bereitschaft der Eigentümer gibt es in vielen Fällen keine Möglichkeiten, ausreichende Flächen für die Maßnahmenumsetzung zu erwerben. Das Vorkaufsrecht nach § 73 LWG stellt in diesem Zusammenhang ein gutes Instrument zum Flächenerwerb für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie dar. Daher ist die Streichung des § 73 LWG zum Vorkaufsrecht aus unserer Sicht nicht der richtige Weg. Wir plädieren dafür, dieses Instrument beizubehalten. Zusätzlich kann beispielweise im Rahmen des sogenannten Maßnahmenpakets zur intelligenten und effizienten Flächenentwicklung mehr Transparenz in der Verfügbarkeit von Flächen im Entwicklungskorridor von Gewässern herbeigeführt werden.

2. Zu § 35 Abs. 2 LWG-E: Bodenschatzgewinnungsverbot in Wasserschutzgebieten

Gut ein Drittel des Trinkwassers in NRW wird aus Grundwasser gewonnen. Wasserschutzgebiete haben die Funktion, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzten Wassergewinnungsanlagen sowie deren Einzugsgebiete präventiv vor Verunreinigungen oder nichtverträglichen Nutzungen zu schützen. Insbesondere die Deckschichten des Grundwasserkörpers sollten intakt sein.

Derzeit ist die Gewinnung von Bodenschätzen in Wasserschutzgebieten grundsätzlich verboten, sie kann aber ausnahmsweise zugelassen werden, wenn ein Verbot im Einzelfall nicht erforderlich ist. Der Änderungsentwurf sieht nun vor, dieses Regel-Ausnahmeverhältnis umzukehren und das grundsätzliche Abbauverbot in Wasserschutzgebieten aufzuheben.

Das Bodenschatzgewinnungsverbot in Wasserschutzgebieten ist aus unserer Sicht beizubehalten. Der präventive Schutz der Rohwasserressourcen ist für die Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser und auch für künftige Generationen von entscheidender Bedeutung. Dies gilt umso mehr, wenn eine landesweite Wasserschutzgebietsverordnung, die ein solches Verbot enthalten könnte und deren Inkrafttreten noch für diese Legislaturperiode geplant war, möglicherweise erst zu einem späteren Zeitpunkt verabschiedet wird. In § 37, Abs. 2 soll der Vorrang der Trinkwasserversorgung im Gesetz besonders betont werden. Hier sehen wir im

Zusammenhang mit der Aufhebung des Bodenschatzgewinnungsverbotes in Wasserschutzgebieten einen gewissen Widerspruch.

3. Änderungen in § 31 LWG-E „Gewässerrandstreifen“

Der Gesetzgeber will mit dem vorgelegten Entwurf die bisherigen Regelungen des § 31 LWG zu Gewässerrandstreifen weitestgehend streichen und auf die Vorgaben des WHG zurückgehen. Dies geschieht mit der Begründung, dass durch die Änderung der Düngeverordnung und der Konzeption der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift sowie mit den Vorgaben des neuen § 38a WHG ausreichende Rechtsgrundlagen für die Minderung von Nährstoffeinträgen in die Gewässer vorlägen, bzw. bei einem Eintrag, der gemäß Gesetzesbegründung zu 78 % aus Punktquellen resultiert, die bisherige Gewässerrandstreifenregelung nicht mehr verhältnismäßig sei. Bezüglich des Schutzzieles der Verhinderung des Eintrags von Pflanzenschutzmitteln wird auf die Notwendigkeit verwiesen, entsprechende Vorgaben im Fachrecht zu schaffen.

Diese Änderungen sind aus unserer Sicht vorausseilend und führen zu einer ganzen Reihe von Problemen und neuen offenen Fragestellungen und Zuständigkeiten. Es ist daher erforderlich, die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen zu § 31 LWG-E in differenzierter und zukunftsgerichteter Weise zu überprüfen.

Auch wenn durch die geschaffenen Rechtsgrundlagen auf Bundesebene ein erster Schritt in die Richtung einer Reduktion des Eintrags diffuser Nährstoffe in Grund- und Oberflächengewässer getan wurde, ist die ersatzlose Streichung des § 31, Abs. 1-4 LWG aus wasserwirtschaftlicher Sicht, v.a. aufgrund der bislang unklaren Regelungen zu Pflanzenschutzmitteln sowie vor dem Hintergrund der Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie und weiterer fachlicher Aspekte, nicht vertretbar.

Gewässerrandstreifen haben neben dem Nährstoff- und Pestizidrückhalt und eine damit verbundene Verbesserung der Gewässerqualität eine Vielzahl an weiteren wertvollen Funktionen in und am Gewässer, wie etwa den Beitrag zum Mikroklima am Gewässer (Beschattung), den natürlichen Schutz vor Sediment- und Stoffeinträgen aus Bodenerosion und Abschwemmungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen in das Gewässer oder die Habitatfunktion für viele Arten und tragen somit essentiell zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und auch zum Insektenschutz bei. Auch nicht beachtet wird die Erholungsfunktion, die ein natürliches Gewässer mit sich bringt. Dieser Nutzen für die Gewässer wie auch die Gesellschaft wird mit der vorliegenden Regelung nicht mehr berücksichtigt. In Zeiten von Insektensterben und Klimawandel ist dies unverständlich.

Wir halten es daher für sinnvoll, an Stelle der vorgesehenen Streichungen § 31 LWG mit folgender Zielrichtung zu überdenken und anzupassen:

- Der Schutz der Gewässer vor diffusem Phosphoreintrag muss als Ziel in § 31 LWG erhalten bleiben. Durch die mit dem Gesetzesentwurf vorgelegten Änderungen ist ein ausreichender Schutz der Gewässer vor diffusen Phosphoreinträgen nicht mehr möglich. Vor dem Hintergrund zu erwartender vermehrter Starkregenereignisse besteht auch zukünftig die Notwendigkeit, Maßnahmen gegen Erosion und Abschwemmung und damit gegen diffuse Einträge von Phosphor in die Oberflächengewässer zu ergreifen, zumal die Regelungen in § 38a WHG diesen Schutz in nicht ausreichendem Maße und nicht flächendeckend ermöglichen. Explizit möchten wir in diesem Zusammenhang auch auf die regionalen Unterschiede hinsichtlich der Eintragspfade für Phosphor in die Gewässer in NRW verweisen. In unseren Verbandsgebieten gibt es durchaus von Punktquellen

unbeeinflusste Gewässerabschnitte mit einer Verfehlung des guten ökologischen Zustands, die eindeutig auf landwirtschaftliche Einträge zurückgehen.

- Die gültige bundesrechtliche Vorschrift des § 38 WHG schließt in Abs. 4 Nr. 3 wassergefährdende Stoffe wie Pflanzenschutzmittel und Düngemittel vom Verbotskatalog aus und verweist auf eine entsprechende optionale Regelung auf Landesebene. Der derzeit in der Verbändeanhörung befindliche Entwurf des Insektenschutzgesetzes, der sowohl Verschärfungen im Naturschutzgesetz als auch in § 38 WHG vorsieht, implementiert zwar Pflanzenschutz- und Düngemittel als wassergefährdende Stoffe in den Verbotskatalog des § 38 Abs. 4 Nr. 3 WHG, verweist aber explizit darauf, dass in den Bundesländern ergänzende Regelungen getroffen werden können. Aus diesem Grund ist es zum Schutz der Gewässer dringend erforderlich, auch in NRW ergänzende landesrechtliche Bestimmungen zu wassergefährdenden Stoffen sowie Pflanzenschutz- und Düngemitteln im LWG zu implementieren.
- Die Lagerung und Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie die Nutzung als Ackerland in unmittelbarer Gewässernähe müssen weiterhin verboten bleiben und zudem unmittelbar gelten, denn das einschlägige Fachrecht bietet hier nicht genügend Handlungsmöglichkeiten. Die geplante Streichung des Anwendungs- und Lagerungsverbots von PSM in Gewässernähe ist zudem nicht mit der Biodiversitätsstrategie des Landes vereinbar.
- Die geplante Streichung des § 31 Abs. 4 im LWG-E ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Schon heute ist die Gewässerunterhaltung durch z.T. illegale bauliche Anlagen im Gewässerrandstreifen wie Holzlagerungen, Grillplätze und Gartenhütten von Anliegern teilweise nicht möglich. Diese stellen im Hochwasserfall zudem ein Hindernis für den Abfluss dar und bedeuten somit eine erhebliche Gefährdung für die Menschen und Güter im Rückstaubereich oberhalb des Hindernisses. Die Streichung des § 31 Abs. 4 LWG führt auch dazu, dass Ordnungswidrigkeiten nach § 123 Nr. 11 LWG nicht geahndet werden können.
- Die Umsetzung der WRRL muss für eine ausreichende Beschattung der Gewässer sorgen. Dies ist schon durch einfache Maßnahmen wie durch die Anpflanzung standorttypischer Gehölze oder Stauden zu erreichen. In § 31 LWG sollte in jedem Fall die Beschattung als ein wichtiger Zweck des Gewässerrandstreifens zur Umsetzung der WRRL klar benannt werden. Die Breite des Streifens kann sich aus der notwendigen Beschattung automatisch ergeben. Der Landesgesetzgeber sollte hier von seiner Abweichungsbefugnis nach § 38 Abs. 3 S. 3 WHG Gebrauch machen. Darüber hinaus ist es wichtig, auch Regelungen für Kleingewässer zu treffen, die vom WRRL-Monitoring bislang nicht erfasst werden. Kleingewässer, die häufig in landwirtschaftlich genutzten Flächen verlaufen, haben ohne einen Randstreifen keine Pufferung gegenüber Nährstoffeintrag.

Die Beschneidung der Regelungen zu Gewässerrandstreifen führt dazu, dass auch in Zukunft die Nährstoff- und Pestizideinträge in die Oberflächengewässer nicht sinken und auch die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie in diesem Zusammenhang nicht erreicht werden. Die Anlage von Gewässerrandstreifen sollte daher auch weiterhin an die Zielerreichung der WRRL geknüpft werden. An Gewässern im schlechten chemischen oder ökologischen Zustand sollte nach einer differenzierten Ursachenforschung die Anlage von in ihrer Breite

angepassten Gewässerrandstreifen verpflichtend sein. Dies sollte NRW darüber hinaus auch in der anstehenden Novelle der Landesdüngeverordnung berücksichtigen.

Zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Dem Klimawandel begegnen – Wasserressourcen erhalten, schützen und nachhaltig nutzen!“:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Dem Klimawandel begegnen – Wasserressourcen erhalten, schützen und nachhaltig nutzen!“ ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Beobachtungen in unseren Verbandsgebieten zeigen, dass die Grundwasserneubildung in den letzten 10 Jahren überwiegend unter dem langjährigen Mittel lag. Aus diesem Grund ist es richtig und wichtig, das Wasserdargebot und die Entnahmen in einer Bilanzierung darzustellen. Diskussionen um Nutzungskonflikte sollten in jedem Fall auf einem soliden und belastbaren Gerüst stehen.

Die geforderte Zukunftsstrategie Wasser für NRW begrüßen wir sehr, da in Zukunft durch längere Trockenphasen mit einer Verstärkung von Nutzungskonflikten hinsichtlich der Ressource Wasser zu rechnen ist. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Ergebnisse des Nationalen Wasserdialogs und die derzeit in Bearbeitung befindliche Nationale Wasserstrategie für Deutschland.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Sichtweise mit Ihnen und weiteren Sachverständigen in der Anhörung am 09.11.20 gemeinsam zu diskutieren. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'J. Schäfer-Sack'.

Jennifer Schäfer-Sack, Geschäftsführerin der agw